

keit zu achten und zu schützen (Art. 18 Abs. 2), ist es evident, daß jedes Grundrecht dem allseitigen Schutz durch die Macht des Volkes überantwortet ist und niemand es wa'en darf, es in seiner Zielrichtung und Substanz anzutasten oder zu verändern. Die Realität dieser auf alle Grundrechte sich erstreckenden Garantie gründet sich auf die prinzipielle Übereinstimmung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger.

Deshalb konnte der Verfassungsentwurf auch eine in der Theorie bereits angeklungene These⁷ zum künftigen Verfassungsrecht erheben, indem er die Gemeinschaften der Bürger als wesentliche Teilsysteme des gesellschaftlichen Systems des entfaltenen Sozialismus zu besonderen Garanten der Grundrechte der Bürger erklärt. Die eigenverantwortlichen, unter dem Schutz der Verfassung stehenden Gemeinschaften, in denen der Bürger lebt, lernt und arbeitet und damit seine Persönlichkeit unmittelbar formt und entfaltet, erhalten den ausdrücklichen Verfassungsauftrag, ihm die Wahrnehmung seiner Grundrechte zu sichern (Art. 40). Damit weiß er sich der Obhut, Aufmerksamkeit und Hilfe jener Kollektive sicher, in denen er sein Leben gestaltet.⁸ Das führt schließlich hin zu der in den sozialistischen Verhältnissen begründeten Feststellung, daß die dialektische Einheit von bewußter Machtgestaltung und Persönlichkeitsentfaltung unmittelbar für jeden Bürger die Möglichkeit einschließt, seine Rechte durch persönliche Inanspruchnahme selbst auch zu sichern.⁹ Die Wahrnehmung seiner Rechte ist so zugleich eine hohe Verantwortung. Die Grundrechte auf Mitgestaltung, Arbeit, Bildung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit u. a. werden zur Realität, weil und indem sie von den Bürgern in Anspruch genommen, durch ihr eigenes schöpferisches Wirken der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend ausgestaltet werden.

Vom Verfassungsentwurf her gilt es zu erkennen, daß die — theoretisch übrigens noch weiter zu bearbeitende — Sanktionsproblematik sowohl eine Frage der materiellen und juristischen Garantien der einzelnen Grundrechte ist wie aber auch — und in noch bedeutenderem Maße — eine Frage des Verhältnisses der politischen Macht zu den Grundrechten und des bewußtseinsmäßigen Verhältnisses der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu ihnen. Die gesellschaftlichen Realitäten in jedem bürgerlichen Staat beweisen, daß formell verankerte Grundrechte einschließlich ihrer speziellen Garantien ausgehöhlt und in Spannungssituationen außer Kraft gesetzt werden, weil die politische Macht nicht beim Volk liegt, weil sie volksfeindlich und damit grundrechtsfeindlich ist. Es ist Ausdruck dieses ihres Wesens, daß sie deshalb beim Bürger auch Apathie hinsichtlich der Wahrnehmung der Grundrechte erzeugt.

II

Betrachtet man in dieser Sicht die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger im Verfassungsentwurf näher, so ist festzustellen, daß auch hier theoretische Verallgemeinerungen des sozialistischen Aufbaus grundgesetz-

⁷ vgl. Demokratie und Grundrechte, a. a. O., S. 47.

⁸ Diese prognostisch angelegte Regelung wird von der sozialistischen Grundrechtstheorie in ihren Auswirkungen für die praktische Grundrechtsverwirklichung und -Sicherung noch gründlich zu untersuchen sein, um ihr auch die optimalen Wege ihrer Anwendung zu zeigen.

⁹ Vgl. dazu Demokratie und Grundrechte, a. a. O., S. 34 f., und E. Poppe / R. Schüsseler, „Die Entwicklung der sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in der DDR“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1965. S. 119 ff.